

MPE – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

- 1.1 MPE verweist auf MPE International AB.
- 1.2 „Kunde“ verweist auf die Einheit oder das Individuum, für das MPE die Ware/Waren entsprechend dem Vertrag zur Verfügung stellt.
- 1.3 „Partei“ verweist entweder auf MPE oder den Kunden.
- 1.4 „Geschäftsbedingungen“ verweist auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- 1.5 „Ware“ verweist auf irgendeine Ware, die der Kunde von MPE entsprechend diesen Bedingungen gekauft hat.
- 1.6 „Vertrag“ verweist auf den Vertrag oder die Bestellung, den der Kunde und MPE in Bezug auf die Ware abgeschlossen hat.
- 1.7 „CMR-Dokument“ verweist auf das Dokument gemäß Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR-Übereinkommen), unterzeichnet in Genf 1956.
- 1.8 „Vertrauliche Informationen“ verweist auf Informationen, die die bekanntmachende Partei zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung schriftlich als „vertraulich“ oder „geschützt“ bezeichnet sowie auf die Informationen, die mündlich als „vertraulich“ oder „geschützt“ genannt wurden.

2. Anwendung

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen für jegliche Forderungen, Angebote, Bestellungen, Aufträge und Vereinbarungen zwischen MPE und dem Kunden bezüglich des Kaufs von Waren und Übereinkommen zwischen den Parteien stellen insgesamt die Geschäftsbedingungen zusammen mit solchen Anfragen, Angeboten, Bestellungen oder Vereinbarungen dar.
- 2.2 Alle früheren Geschäftsbedingungen, Vertragsvereinbarungen, Verträge und Zusicherungen, entweder in schriftlicher und mündlicher Form, gelten als aufgehoben und mit diesen Geschäftsbedingungen zusammengeführt.
- 2.3 Nach Anerkennung des Kunden gelten die Geschäftsbedingungen ausschließlich ohne Änderungen, Ergänzungen oder Korrekturen. Alle abweichenden Bedingungen, die sich auf den Kunden beziehen, werden hiermit abgelehnt und nicht zugelassen.

3. Angebote, Preise und Bestellungen

- 3.1 Alle von MPE abgegebenen Angebote gelten für dreißig (30) Kalendertage ab Angebotsdatum, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preise werden als Nettopreise angegeben und enthalten folglich keine Mehrwertsteuer oder eine andere Steuer, die vom Kunden nach geltendem Recht gezahlt wird.
- 3.3 Die Preise gelten nur im Zeitraum, der im Angebot benannt ist.
- 3.4 MPE hat zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung an den Kunden das Recht, einseitig die Preise zu erhöhen, auch durch die Umstände, die erhöhte Kosten zur Folge haben, wie beispielsweise in

Form von Änderungen bei Rohstoffpreisen, Wechselkursen, Zollgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Gebühren. Der neue Preis tritt für alle Bestellungen, die dreißig (30) Tage nach Zeitpunkt der Mitteilung erfolgt sind, in Kraft.

3.5 Informationen bezüglich technischer Daten werden unter Vorbehalt auf Änderungen in Konstruktionen gegeben.

3.6 Sofern nichts anderes schriftlich von MPE genehmigt wurde, kann der Kunde eine Bestellung nach Genehmigung nicht mehr stornieren.

4. Zahlungen

4.1 Eine Zahlung erfolgt in der Währung, die in der Rechnung ausgewiesen ist, einschließlich eventueller Mehrwertsteuer.

4.2. Der Kunde haftet mit allen Ausgaben im Zusammenhang mit Währungswechsel.

4.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnung ohne Preisnachlass innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen gelten als solange nicht geleistet, bis der volle Betrag auf eines der Bankkonten von MPE gezahlt wurde.

4.4 Erfolgt bis zur Fälligkeit keine Zahlung, auch teilweise, wird eine Zinsrate in Höhe von 12 % berechnet.

4.5 MPE hat nach eigenem Ermessen das Recht, eine beliebige Bestellung ganz oder teilweise zu verweigern oder auszusetzen, bis MPE unbezahlte Rechnungen im vollen Umfang erhalten hat.

4.6 Beahlt der Kunde innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung keinen Geldbetrag, hat MPE das Recht, den Vertrag zu kündigen (oder einen Teil davon, nach Ermessen von MPE) mit unmittelbarer Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden. In einem solchen Fall muss der Kunde, über mögliche andere Verpflichtungen hinaus, die gelieferte Ware an MPE ohne ungebührliche Verzögerung zurücksenden.

4.7 Bis zum vollständigen Erhalt der Rechnungszahlung hat MPE das Recht, die Vorlage einer zufriedenstellenden Bankgarantie für die Zahlung von Waren vom Kunden zu verlangen.

4.8 Wenn die Summe der ausstehenden Beträge (einschließlich nicht geleisteter Bestellungen) das von MPE festgelegte Kreditlimit übersteigt, hat MPE das Recht, die Lieferung zu verweigern oder auszusetzen, bis der gesamte ausstehende Betrag (einschließlich nicht geleisteter Bestellungen und möglicher Zinsen) unter dem Kreditlimit liegt. MPE hat das Recht, das Kreditlimit des Kunden jederzeit zu ändern.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentumsrecht an der gelieferten Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung bei MPE. Danach geht das Eigentumsrecht an den Kunden über.

5.2 Der Kunde muss zum vollen, für die Entschädigung erforderlichen Preis alle eventuellen Waren entschädigen, die so zerstört oder unverkäuflich bzw. ungeeignet für den beabsichtigten Zweck geworden sind. Dies betrifft Waren, die während dieser Zeit im Besitz des Kunden waren und bevor die Rechnung vollständig gezahlt wurde.

6. Lieferung

6.1 MPE ist für das Verpackungsmaterial, das für den Transport notwendig ist, verantwortlich.

6.2 Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung immer FCA Gävle (Incoterms 2010).

6.3 Wenn die Frachtkosten durch den Kunden gezahlt werden soll, diese aber im Voraus von MPE gezahlt werden, muss ein Betrag entsprechend dieser Frachtkosten zusammen mit der Rechnung für die gelieferten Waren an MPE gezahlt werden.

6.4 Lieferfristen werden nur zu Informationszwecken angegeben und sind nur bindend, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

6.5 Wenn der Kunde die Lieferung nicht annimmt, hat MPE das Recht auf Entschädigung für alle im Voraus geleisteten Aufwendungen. Bei Vorliegen einer derartigen Unterlassung trägt der Kunde jegliches Risiko für Verluste oder Schäden der Ware.

7 Reklamation und Rücksendung von Waren

7.1 Die Qualitätskontrolle von MPE entlastet den Kunden in keiner Weise seiner Verpflichtung, die Waren bei Lieferung zu prüfen.

7.2 Alle offensichtlichen Fehler oder Schäden, die während des Transports entstanden sind und reklamiert werden können, müssen MPE innerhalb von acht (8) Tagen durch Aufführung in einem PDF- oder Worddokument reklamiert werden. Mit einer genauen Beschreibung über den Fehler und/oder den Schaden. Unterlässt es der Kunde, innerhalb der angegebenen Frist, dies MPE mitzuteilen, gelten die Waren als unwiderruflich angenommen.

7.3 Reklamationen bezüglich Abweichungen in dem, was bestellt und was geliefert worden ist, müssen MPE schriftlich innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Lieferung mitgeteilt werden. Unterlässt es der Kunde, innerhalb der angegebenen Frist, dies MPE mitzuteilen, gelten die Waren als unwiderruflich angenommen.

7.4 Der Kunde darf unter keinen Umständen den Rückruf oder die Rücksendung der Waren ohne Erlaubnis von MPE vornehmen.

8 Haftung

8.1 Haftung von MPE bezüglich einer Reklamation, die MPE anerkannt hat und die sich auf die Waren bezieht. Ist nur auf den Austausch oder die Rückzahlung der zurückgesendeten Waren zum Einkaufspreis

nach Ermessen von MPE begrenzt.

8.2 Es gelten keine Garantien oder Rechtsmittel, wenn der Schaden als Folge unsachgemäßen Gebrauchs, unsachgemäßer Lagerung oder durch falsche, nachlässige oder unsachgemäße Handhabung der Waren durch den Kunden entstanden ist.

8.3 MPE ist unter keinen Umständen verantwortlich oder haftbar für indirekte oder sekundäre Schäden und/oder Verluste, einschließlich entgangener Geschäftsgewinne, Einnahmen- oder Zeitverluste.

8.4 Der Kunde muss alle Ansprüche, Verfahren, Handlungen, Verbindlichkeiten, Schäden und Verluste ablehnen (einschließlich Prozesskosten), die durch eine dritte Partei hervorgerufen worden sind, einschließlich Personenschäden oder Todesfälle oder Eigentumsschäden, wenn kein Personenschaden, Todesfall oder Schaden durch einen tatsächlichen und bewiesenen Fall durch einen Fehler an einer Ware, die MPE von MPE an den Kunden geliefert hat, verursacht worden ist.

9. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

9.1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, besitzt MPE die Immaterialgüterrechte in Bezug auf die Waren.

9.2 Der Verkauf der Waren durch MPE bedeutet nicht die Übertragung der Immaterialgüterrechte.

9.3 Der Kunde darf die Immaterialgüterrechte von MPE ohne ausdrückliche, im Voraus gegebene Zustimmung von MPE nicht verwenden.

9.4 Zusätzlich zu den vertraulichen Informationen sind alle Informationen, die der Kunde erhält oder von MPE in Bezug auf MPE oder auf Waren zur Verfügung stellt, geschützt und vertraulich. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPE solche Informationen an eine andere Person nicht weitergeben oder solche Informationen nicht zu etwas anderem als der Vertragserfüllung verwenden.

9.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesen Geschäftsbedingungen gilt auch, nachdem der Vertrag gekündigt, aufgehoben oder abgelaufen ist. Die Verpflichtung gilt für alle Arbeitgeber, Vertreter und Berater des Kunden.

10. Höhe Gewalt

10.1 Keine der beiden Parteien gilt als schuldig oder verantwortlich für Verzögerungen oder Nichterfüllung des Vertrages aufgrund von Umständen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien liegen (Force majeure). Dies umfasst u. a. Naturkatastrophen, Krieg, Konflikte, allgemeine Mobilisierung, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Enteignung, Währungsbeschränkungen, Beschlagnahme, internationale Sanktionen oder Handelsblockaden, Arbeitskonflikte, Einschränkung der Machtnutzung, allgemeiner Mangel an Material, Feuer sowie solche Fehler und Verzögerungen bei der Lieferung von Subunternehmern, die durch einen solchen Umstand, auf die sich diese Geschäftsbedingungen beziehen, verursacht worden sind.

10.2 Bei Eintritt und Beendigung eines solchen Umstands, der Verzögerungen und Leistungsmängel verursacht, muss die betroffene Partei einen solchen Umstand sofort schriftlich der anderen Partei mitteilen.

10.3 Sollten die Ereignisse und Umstände mehr als drei (3) Monate andauern, können beide Parteien ohne Haftung diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufheben.

11. Änderungen und Übertragungen von Rechten

11.1 Alle Änderungen in diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und durch beide Parteien mittels Unterschrift bestätigt werden.

11.2 Keine der Parteien darf ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei seine Rechte oder Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag an eine dritte Partei übertragen.

12. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

12.1 Auf diese Bedingungen und mögliche Streitigkeiten, die sich auf diese Geschäftsbedingungen oder den Kauf oder die Verwendung von Waren beziehen, ist schwedisches Recht anzuwenden.

12.2 Alle aufgrund der Geschäftsbedingungen auftretenden Streitigkeiten müssen durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer entschieden werden. Sämtliche Schiedsmänner müssen vom Institut ernannt sein. Schiedsverfahren finden in Stockholm, Schweden statt. Die Sprache für das Schiedsverfahren muss Schwedisch oder Englisch sein.